



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 2008

Nummer 29

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Innenministeriums	
203033	7. 10. 2008	Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte aus persönlichen Anlässen	518
		RdErl. d. Finanzministeriums	
20322	22. 9. 2008	Nebenvergütung für außergewöhnliche Dienstleistungen.	520
		Bek. d. Finanzministeriums	
21210	20. 10. 2008	Veröffentlichung von Satzung und Satzungsänderungen des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein	520
		RdErl. des Innenministeriums	
2134	10. 10. 2008	Aufgaben des Instituts der Feuerwehr NRW als technische Einrichtung zur Verbesserung des Feuer-schutzes und der Hilfeleistung gemäß § 3 Abs. 2 FSHG	520
		RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Innenministeriums	
283	9. 9. 2008	Grundsätze zum Umgang mit Schadens- oder Gefahrenfällen im Bereich des Umweltschutzes (Umweltalarm-Richtlinie).	521
		RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
770	8. 8. 2008	Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten	527

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
2. 10. 2008	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Mosambik, Bonn, Löschung des Exequaturs	539
9. 10. 2008	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Tschechischen Republik, Bonn, Löschung des Exequaturs	539
	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
24. 9. 2008	Bek. – Feststellung gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung	539

I.**203033**

**Sonderurlaub
für Beamtinnen und Beamte aus
persönlichen Anlässen**

RdErl d. Innenministeriums v. 7. 10. 2008 –
24-42.01.14.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 9. 1993 (GV. NW. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 3 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. 10. 2006 (GV. NW. S. 474), kann Beamtinnen und Beamten aus wichtigen persönlichen Gründen Urlaub unter Beschränkung auf das notwendige Maß gewährt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Bei der Anwendung der Vorschrift bitte ich zu beachten, dass sich daraus hinsichtlich der in § 11 Abs. 1 SUrlV enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe „wichtige persönliche Gründe“ und „unter Beschränkung auf das notwendige Maß“ sowie hinsichtlich der Ausübung des Ermessens Folgendes ergibt:

I.

Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, wird Beamtinnen und Beamten nur für die nachfolgenden Anlässe im angegebenen Umfang Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung gewährt:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1) Niederkunft der Ehefrau oder eingetragenen Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes | 1 Arbeitstag |
| 2) Tod der Ehefrau oder des Ehemanns, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes ¹ oder eines Elternteils | 2 Arbeitstage |
| 3) Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort | 1 Arbeitstag |
| 4) 25-, 40- und 50jähriges Dienstjubiläum | 1 Arbeitstag |
| 5) Schwere Erkrankung einer oder eines Angehörigen, soweit | 1 Arbeitstag im Kalenderjahr |
| a) diese Person in demselben Haushalt lebt | |
| b) ärztlicherseits die Erforderlichkeit der Anwesenheit einer Person zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege bescheinigt wurde und | |
| c) eine andere Person hierfür nicht sofort zur Verfügung steht | |
| 6) Schwere Erkrankung eines Kindes ¹ , wenn | bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr |
| a) es jünger als zwölf Jahre oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, | |
| b) ärztlicherseits die Erforderlichkeit der Anwesenheit einer Person zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege bescheinigt wurde und | |
| c) eine andere Person hierfür nicht sofort zur Verfügung steht | |
| 7) Schwere Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes ¹ der Beamtin oder des Beamten, wenn | bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr |
| a) eine andere Person zur Betreuung des Kindes ¹ nicht sofort zur Verfügung steht, | |
| b) der Beamte deshalb die Betreuung des Kindes ¹ selbst übernehmen muss und | |
| c) das Kind ¹ jünger als acht Jahre oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist. | |

Zusatz zu Nummer 6:

Beamtinnen und Beamten wird über den in Nummer 6 genannten Umfang hinaus Dienstbefreiung bis zu der in § 45 Abs. 2 SGB V genannte Grenze gewährt,

- soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und
- ihre Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne Familienzuschlag und ohne Aufwandsentschädigung) die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung (§ 6 Abs. 6 SGB V) nicht überschreiten.

Als Nachweis darüber, dass die jeweilig gültige allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 6 SGB V) nicht überschritten wird, soll eine Erklärung der Beamtin oder des Beamten nach dem Muster der **Anlage** verlangt werden.

Anlage

Die Dienstbefreiung nach den Nummern 5 bis 7 darf zusammen fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht übersteigen. Dies gilt nicht im Rahmen der Zusatzregelung zu Nummer 6; d. h., wurden beispielsweise zunächst vier Tage Sonderurlaub nach Ziffer 6 und anschließend im Rahmen dieser Zusatzregelung weitere Tage Dienstbefreiung gewährt, kann gleichwohl noch ein Tag Dienstbefreiung nach den Nummern 5 oder 7 gewährt werden.

II.

Aus anderen als den unter Ziffer I abschließend genannten Anlässen kann in sonstigen dringenden Fällen Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung bis zu 3 Arbeitstagen gewährt werden.

III.

In begründeten Fällen kann bei Wegfall der Besoldung gemäß § 12 Abs. 1 SUrlV kurzfristige Dienstbefreiung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Zu diesen Fällen können auch solche Anlässe gehören, für die nach Ziffer I kein Anspruch auf Dienstbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen, Niederkunft der Lebensgefährtin).

IV.

Gemäß § 1 Satz 2 SUrlV bitte ich, die vorstehenden Regelungen entsprechend auf Richterinnen und Richter anzuwenden.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Mit Veröffentlichung dieses Runderlasses wird der Runderlass vom 3. 1. 1997 (SMBl. NRW. 203033) aufgehoben.

¹ Zu den Kindern zählen leibliche (eheliche und nichteheliche) und angenommene Kinder, Stiefkinder sowie Kinder in Vollzeit- oder Adoptionspflege.

Anlage 1

- Muster zu der Zusatzregelung nach Ziffer I Nummer 6 -

Hiermit erkläre ich, dass meine Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne Familienzuschlag und Aufwandsentschädigung) die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 6 Abs. 6 SGB V) nicht überschreiten werden.

Datum

Unterschrift

20322

Nebenvergütung für außergewöhnliche Dienstleistungen

RdErl. d. Finanzministeriums – B 2201 – 11.1 – IV 1
v. 22.9.2008

Die Besorgung von Hausarbeiten auf Dienstgrundstücken oder die Bedienung von Sammelheizungsanlagen in Dienstgebäuden können ausnahmsweise Beamtinnen und Beamten als Nebentätigkeit gegen Vergütung übertragen werden, soweit diese Arbeiten nicht zum Hauptamt gehören. Bei der Übertragung der Tätigkeit und der Festsetzung der Vergütungen hierfür bitte ich unter Beachtung der allgemeinen Voraussetzungen der §§ 67 bis 75 a LBG insbesondere nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1

Die Übertragung der oben genannten Arbeiten als Nebentätigkeit ist auf besonders begründete Ausnahmefälle zu beschränken. Solche Ausnahmefälle können nur dann vorliegen, wenn die Arbeiten nicht zum Hauptamt gehören und auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gefunden werden kann.

2

Vergütungsfähig ist nur die Arbeit, die außerhalb der planmäßigen Dienstzeit geleistet werden muss. Die zu vergütende Arbeitszeit ist nach Lage der Verhältnisse im Einzelfall auf das wirklich notwendige Maß festzusetzen. In der Regel sollte der in § 68 Abs. 2 Satz 3 LBG genannte zeitliche Umfang nicht überschritten werden.

3

Als Vergütungen können je Stunde gewährt werden

3.1

für Hausarbeiten auf Dienstgrundstücken: der auf eine Stunde entfallende Anteil des Monatsentgelts der Entgeltgruppe E 2 TV-L, Stufe 5;

3.2

für die Bedienung von Sammelheizungsanlagen: der auf eine Stunde entfallende Anteil des Monatsentgelts der Entgeltgruppe E 3 TV-L, Stufe 5.

Zuschläge für Mehrarbeit und Überstunden, für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit etc. sind nicht zu zahlen. Der Divisor für die Ermittlung des Stundenentgelts beträgt 173,18.

4

Die Nebenvergütung wird monatlich nachträglich durch die für die Zahlung der Bezüge zuständige Dienststelle gezahlt und bei dem Titel nachgewiesen, aus dem die Beamtin/der Beamte ihre/seine Bezüge erhält. Ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung für die Zahlung der Bezüge zuständig, so teilt die Beschäftigungsbehörde bzw. die für die Anweisung der Bezüge zuständige Stelle mit Änderungsmitteilung dem Landesamt für Besoldung und Versorgung unverzüglich nach Abschluss eines Monats die Höhe der zu zahlenden Nebenvergütung mit.

5

Für Tarifbeschäftigte finden die genannten Bestimmungen keine Anwendung; die tarifvertraglichen Regelungen sind zu beachten.

Dieser Runderlass tritt am 1.1.2009 in Kraft; er tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft. Mein Runderlass vom 24.1.1962 (SMBL. NRW. 20322) tritt mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NRW. 2008 S. 520

21210

Veröffentlichung von Satzung und Satzungsänderungen des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein

Bek. d. Finanzministeriums -Vers 35-00-1. (12) III B 4
v. 20.10.2008

Im Benehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales habe ich dem Versorgungswerk der Apothekerkammer Nordrhein gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes genehmigt, Satzung und Satzungsänderungen mit meinem Genehmigungsvermerk in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt zu machen.

– MBl. NRW. 2008 S. 520

2134

Aufgaben des Instituts der Feuerwehr NRW als technische Einrichtung zur Verbesserung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung gemäß § 3 Abs. 2 FSHG

RdErl. des Innenministeriums – 74 – 18.09.01 –
vom 10.10.2008

1

Aufgaben des Technischen Kompetenzzentrums (TK)

Das Technische Kompetenzzentrum (TK) des Instituts der Feuerwehr NRW (IdF NRW) hat als technische Einrichtung zur Verbesserung des Feuer- und Katastrophenschutzes gemäß § 3 Abs. 2 FSHG folgende Aufgaben:

- Qualitätssicherung
- Beratung und Service
- Normung.

2

Qualitätssicherung

2.1

Technische Abnahmen von Neufahrzeugen

Kommunale Aufgabenträger sollen das TK mit der technischen Abnahme von ihnen beschaffter Neufahrzeuge mit einer Gesamtmasse über 3,5 t beauftragen. Die Abnahmen finden am IdF NRW oder beim Aufgabenträger statt. Über Ausnahmen entscheidet das TK im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger.

Bei Beschaffungen durch das Land führt das TK die Abnahmen durch.

2.2

Unterstützung der Aufsichtsbehörden

Das TK unterstützt das Innenministerium NRW, die Bezirksregierungen und Kreise bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben mit der Durchführung von Prüfprogrammen in technischer Hinsicht. Die technische Einsatzfähigkeit der Einheiten zur überörtlichen Hilfe und von Fahrzeugen und Geräten bei einzelnen Aufgabenträgern wird dabei insbesondere im Rahmen jährlich landesweit zentral entwickelter und vorgegebener Kriterien (Programmprüfungen) und durch von den Aufsichtsbehörden veranlasste standardisierte Gebrauchsprüfungen untersucht.

Die Aufsichtsbehörden und das TK stimmen Ziele und Umfang der Prüfungen in der Regel jährlich miteinander ab.

2.3

Berichtspflicht

Das TK berichtet dem Innenministerium einmal im Jahr über seine Tätigkeit und die Ergebnisse bezogen auf das vorangegangene Jahr.

3

Beratung und Service

Die kommunalen Aufgabenträger können das TK zur technischen Beurteilung bei Beschaffungen und Ausschreibungen in Anspruch nehmen.

Das TK berät die Aufsichtsbehörden in technischen Einzelfragen und wirkt bei der Planung und Durchführung von zentralen Landesbeschaffungen mit.

4

Normung

Das TK arbeitet in technischen Normungsgremien mit.

5

Ausführungshinweise

Das TK kann zu den einzelnen Punkten dieses Erlasses Ausführungshinweise auf der Homepage des Instituts der Feuerwehr NRW (IdF NRW) einstellen.

6

Kosten

Finden die technischen Abnahmen (Nummer 2.1) außerhalb von Nordrhein-Westfalen statt, trägt der Aufgabenträger in der Regel die Reisekosten des TK.

Im Übrigen werden keine Kosten erhoben.

7

Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Gleichzeitig wird der RdErl. des Innenministers vom 13.9.1984 (MBI. NRW. S. 1278/SMBI. NRW. 2134) aufgehoben.

– MBI. NRW. 2008 S. 520

283

**Grundsätze zum Umgang mit Schadens-
oder Gefahrenfällen
im Bereich des Umweltschutzes
(Umweltalarm-Richtlinie)**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
und des Innenministeriums
v. 9.9.2008

1

Allgemeines

Die Umweltalarm-Richtlinie trifft fachliche Regelungen zur Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen über Schadens- oder Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes sowie zur Einsatzbereitschaft von Umweltschutzbehörden i. S. d. § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Schadens- oder Gefahrenfällen. Ziel ist es, in solchen Fällen eine schnelle Reaktion der Umweltschutzbehörden, sachgerechte Maßnahmen zur Eindämmung der Umweltgefahren, die Untersuchung und Sachverhaltsaufklärung und die rechtzeitige Information aller betroffenen Stellen sowie der Bevölkerung sicherzustellen.

Die Umweltalarm-Richtlinie gibt den Rahmen für die von den Umweltschutzbehörden aufzustellenden Umweltalarmpläne vor. Zweck dieser Alarmpläne ist die Regelung einer schnellen Information von Behörden und Betroffenen bei Unfällen, Betriebsstörungen und sonstigen Ereignissen, bei denen umweltgefährdende Stoffe freigesetzt werden und eine akute Gefahr für Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und sonstiger Sachgüter besteht oder bestehen könnte.

2

Gegenseitige Information und Weiterleitung von Meldungen

2.1

Allgemeines

2.1.1

Polizei, Feuerwehr, örtliche Ordnungsbehörden und Umweltschutzbehörden informieren sich grundsätzlich gegenseitig und unverzüglich über Schadens- oder Gefahrenfälle, soweit sie in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffen sind.

2.1.2

In jedem Fall ist die Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst zu unterrichten.

2.1.3

Je nach Sachlage sind von der zuständigen Umweltschutzbehörde nach Eingang einer Meldung bzw. Anzeige über einen Schadens- oder Gefahrenfall betroffene und potenziell betroffene Behörden und Dritte zu informieren. Hierzu zählen insbesondere:

- Gesundheitsämter,
- Talsperrenbetreiber,
- Wasserwerke,
- Betreiber von Anlagen zur Abwasserbehandlung und Abwasserableitung bei Gefahr des Eindringens von umweltgefährdenden Stoffen in die Anlage,
- Betreiber von Rohrfernleitungen,
- Wirtschaftsbetriebe oder Stadtwerke der Stadt bzw. des Kreises,
- Sondergesetzliche Wasserverbände,
- Wasser- oder Bodenverbände nach dem WVG,
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung für Bergbau und Energie in NRW (bei Fällen in Betrieben oder mit Auswirkung auf Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen),
- Straßen NRW oder das für Straßen zuständige Amt der Kommune bzw. des Kreises,
- die nächste Dienststelle der Bundeswehr bzw. der zuständige Verbindungsoffizier und das zuständige Regionalbüro für Immobilienanlagen (bei Fällen in Anlagen oder mit Auswirkung auf Anlagen der Bundeswehr bzw. von Stationierungsstreitkräften).

2.1.4

Die untere Umweltschutzbehörde hat die obere und die oberste Umweltschutzbehörde sowie die obere Umweltschutzbehörde die oberste Umweltschutzbehörde unverzüglich zu informieren, wenn ein Schadens- oder Gefahrenfall

- eine überregionale oder länderübergreifende Bedeutung hat oder
- ein überregionales Interesse der Öffentlichkeit und der Medien findet.

Dies ist in der Regel gegeben, wenn ein Schadens- oder Gefahrenfall ein Kriterium nach der **Anlage 1** erfüllt.

Anlage 1

In diesen Fällen hat unter dem Kennwort „Umweltalarm“ eine Meldung nach der **Anlage 2** oder eine Meldung mit mindestens gleichem Inhalt an die Meldeköpfe der zuständigen oberen und der obersten Umweltschutzbehörde zu erfolgen. Außerdem ist parallel eine Information an den Meldekopf der örtlich betroffenen unteren Umweltschutzbehörde vorzusehen.

Anlage 2

2.1.5

Meldungen, die unter dem Kennwort „Umweltalarm“ bei der Nachrichtenbereitschaftszentrale (NBZ) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eingehen, werden von dort an die obere und oberste Umweltschutzbehörde unverzüglich weitergeleitet.

2.2

Besondere Regelungen

Die zuständige obere Umweltschutzbehörde entscheidet bei Schadens- oder Gefahrenfällen an den Bundeswasserstraßen über die Weitergabe einer überregionalen oder internationalen Information und über die Auslösung eines überregionalen oder internationalen Alarms. Die Warn- und Alarmpläne der Flussgebiete sind zu beachten. Die Wasserschutzpolizei und die oberste Wasserbehörde sind grundsätzlich zu informieren.

Die Meldeköpfe sind mit den Nachbarländern abzustimmen und in den Umweltalarmplänen der oberen Umweltschutzbehörden festzulegen; die jeweils gültigen Warn- und Alarmpläne der Flussgebiete sind ebenfalls aufzunehmen.

Folgende besondere Zuständigkeiten sind zu beachten:

- Rhein: Bezirksregierung Düsseldorf
- Westdeutsches Kanalnetz: Bezirksregierung Münster
- Ruhr: Bezirksregierung Düsseldorf
- Weser: Bezirksregierung Detmold
- Ems: Bezirksregierung Münster

3

Zuständigkeiten

3.1

Allgemeines

In Schadens- oder Gefahrenfällen treffen die Umweltschutzbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß ZustVU in ihrer jeweils geltenden Fassung alle Maßnahmen zur Schadens- und Gefahrenabwehr.

Die Zuständigkeiten der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung Nordrhein-Westfalen (FSHG NRW) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Bei Gefahr im Verzuge können auch die örtlichen Ordnungsbehörden sofort tätig werden.

3.2

Örtliche Zuständigkeiten

Örtlich zuständig ist die Umweltschutzbehörde, in deren Dienstbezirk Ursachen oder Folgen eines Schadens- oder Gefahrenfalls erkannt werden. Liegt die Ursache im Dienstbezirk einer anderen Umweltschutzbehörde oder erstrecken sich die Folgen auf den Dienstbezirk anderer Umweltschutzbehörden, so sind diese betroffenen Behörden unverzüglich zu informieren.

Folgende Sonderregelung ist zu beachten:

Bei Gewässerverunreinigungen oder anderen gewässergefährdenden Ereignissen am Rhein bzw. mit Auswirkungen auf den Rhein führt das LANUV in eigener Zuständigkeit, je nach Sachlage in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr, Untersuchungen durch. Dazu betreibt das LANUV kontinuierlich arbeitende Messstationen. Ggf. veranlasst das LANUV Ermittlungen durch die Wasserschutzpolizei. Außerdem informiert das LANUV unverzüglich die Bezirksregierung Düsseldorf.

3.3

Hinzuziehung des LANUV

3.3.1

Zur Feststellung des Schadensumfanges und der Schadensursachen sowie zur Unterstützung bei der Ableitung sachgerechter Sofort- und Folgemaßnahmen hat das LANUV bei den Schadens- oder Gefahrenfällen nach Nummer 2.1.4 die zuständigen Umweltschutzbehörden auf Anfrage zu beraten und zu unterstützen. Die Beratung und Unterstützung umfassen insbesondere

- Stoffdatenrecherchen, Bewertungen der Gefährdung der Umwelt und von Folgeschäden, u.a. für Wasserversorgung und Gewässergüte (z.B. Fische) und ggf. Hinweise auf die technische Durchführbarkeit von Maßnahmen sowie
- die Übermittlung von Daten zur Grundwassersituation, zum Boden, der Untergrundbeschaffenheit bzw. von Gewässergütedaten und Luftqualitätsdaten.

Hinweis: Die Ergebnisse der fest eingerichteten Messstationen sind vom LANUV im Internet unter www.lanuv.nrw.de veröffentlicht.

3.3.2

Das LANUV führt auf Anforderung der oberen und obersten Umweltschutzbehörde Untersuchungen bei Schadens- oder Gefahrenfällen im Zuständigkeitsbereich der oberen Umweltschutzbehörden durch. Dies gilt auch im Regelfall bei Schadens- oder Gefahrenfällen im Zuständigkeitsbereich der unteren Umweltschutzbehörde, wenn die Kriterien nach Nummer 2.1.4 erfüllt sind und die untere Umweltschutzbehörde das LANUV über die NBZ anfordert. In den übrigen Fällen kann das LANUV die Untersuchungen auf Anfrage der unteren Umweltschutzbehörde im Wege der Amtshilfe durchführen.

4

Umweltalarmpläne

Die Umweltschutzbehörden haben jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich einen Umweltalarmplan aufzustellen, der gewährleistet, dass bei einem Schadens- oder Gefahrenfall unverzüglich Gegenmaßnahmen getroffen werden können. Die Umweltalarmpläne sind mit den beteiligten Behörden, soweit erforderlich auch mit den Behörden und Stellen der benachbarten Gebiete, abzustimmen. Die Umweltalarmpläne sowie jede Aktualisierung sind sämtlichen betroffenen Stellen zu übermitteln und in elektronischer Form über behördeninternes Internet in ständig aktueller Form zum Abruf bereitzustellen.

Dem Umweltalarmplan muss entnommen werden können, wie die zuständigen Behörden und die ggf. zu beteiligenden Stellen zu erreichen sind und wie ggf. die Öffentlichkeit informiert wird. Dazu sind u.a. die Meldeköpfe gemäß Nummer 5 aufzuführen und fortlaufend aktuell zu halten. Der Umweltalarmplan soll den örtlichen Gegebenheiten entsprechen und kann um weitere Angaben erweitert werden.

Der Umweltalarmplan enthält außerdem die organisatorischen und technischen Festlegungen, die vorsorglich für eine unverzügliche Gefahren- oder Schadensabwehr zu treffen sind. Hierzu gehören insbesondere

- Informationen, wie die erforderlichen Kräfte und technischen Hilfsmittel einschließlich der Sachverständigen und Unternehmen zur Durchführung der Untersuchungsarbeiten und Abwehrmaßnahmen herangezogen werden können,
- Festlegungen bezüglich der Ermittlung der Schadensursache und der Beweissicherung,
- Informationen über Stellen, an denen Mittel und Geräte für die Bekämpfung von Schadens- oder Gefahrenfällen bereit gehalten werden,
- Hinweise auf Karten und Informationen zu Wasserschutzgebieten, Wasserversorgungsanlagen und ggf. weitere Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigungsanlagen, Kanalnetzen, geeigneten Stellen für Gewässersperrungen, Fließzeiten zwischen den einzelnen Sperrstellen, Fernleitungen für umweltgefährdende Stoffe,
- Absprachen mit anderen Aufgabenträgern über den zweckmäßigsten Einsatz von Geräten und Personal.

5

Meldeköpfe und fachbezogene Rufbereitschaften

Jede Umweltschutzbehörde stellt über einen Meldekopf rund um die Uhr die Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen sicher.

Die unteren Umweltschutzbehörden bedienen sich der Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst als Meldekopf.

Die Umweltschutzbehörden haben zu gewährleisten, dass bei einem Schadens- oder Gefahrenfall unverzüglich Entscheidungen getroffen werden können und im Bedarfsfall unverzüglich Proben genommen, Vor-Ort-Analysen durchgeführt und weiterführende Untersuchungen eingeleitet werden können.

Die oberen Umweltschutzbehörden haben den Betreibern von Betriebsbereichen oder Anlagen, die unter die Störfall-Verordnung fallen, die Rufnummer des Meldekopfes für die Aufnahme in die innerbetrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne bekanntzugeben.

Die oberen Umweltschutzbehörden und die oberste Umweltschutzbehörde stellen während der Dienstzeit fachbezogen eine Ansprechstelle und außerhalb der Dienstzeit eine fachbezogene Rufbereitschaft im Bereich des Umweltschutzes sicher. Sie stellen weiterhin sicher, dass die Rufnummer der Ansprechstellen bei den Meldeköpfen und der NBZ verfügbar sind.

Das LANUV unterhält die NBZ als landesweite Nachrichtenzentrale. Diese ist über die Rufnummer 0201-71-44-88 rund um die Uhr erreichbar.

Das LANUV stellt darüber hinaus während der Dienstzeit für die Aufgaben nach Nummer 3.3.1 eine fachliche Ansprechstelle und rund um die Uhr für die Aufgaben nach Nummer 3.3.2 die unverzügliche Einsatzbereitschaft von Sondereinsatzdiensten (Luftmessungen, Probenahmen in den Medien Wasser und Boden, Vor-Ort-Untersuchungen und ggf. notwendige Sofort-Untersuchungen im Labor) sicher.

6

Schlussbestimmungen

Der Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 28.4.2006 (MBl. NRW. S. 306, SMBl. NRW. 283) wird aufgehoben.

Anlage 1 zum RdErl. v. 9.9.2008**Kriterien für Meldung eines Umweltalarms**

ja

1. Ereignis nach § 19 Abs. 1 der StörfallVO ()
2. Erhebliches Schadensereignis i.S. von § 2 Abs. 2 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ()
3. Ereignis bei einer Anlage i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, das nicht als erhebliches Schadensereignis i.S. der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung oder nicht als Ereignis nach § 19 Abs. 1 StörfallVO anzusehen ist,
 - a) aber bei dem Menschen in der Umgebung der Anlage gefährdet werden können, insbesondere bei zu erwartender oder erfolgter Freisetzung krebserzeugender oder hochtoxischer Stoffe wie Dioxine, Furane, Phosgen, Chlor usw.; ()
 - b) bei dem besonders geruchsintensive oder weithin sichtbare Emissionen vorliegen, die zur Beunruhigung der Bevölkerung führen können; ()
 - c) bei dem zu erwarten ist, dass eine Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Medien - insbesondere Rundfunk und Fernsehen - erfolgt; ()
 - d) bei dem zu erwarten ist, dass es sich auf die Nachbarkreise, angrenzende Regierungsbezirke, ein anderes Bundesland oder das Ausland auswirkt; ()
 - e) bei dem die unverzügliche Einschaltung von Sachverständigen erforderlich wird. ()
4. Bodenverunreinigung aufgrund eines akuten Schadensfalls, aus der sich Gesundheitsschäden, Gewässerverunreinigungen besonderen Ausmaßes oder sonstige erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen ergeben haben oder zu befürchten sind ()
5. Gewässerverunreinigung
 - a) von wesentlicher Bedeutung oder bei der erhebliche Nachteile zu befürchten sind; ()
 - b) bei der eine Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Medien - insbesondere Rundfunk und Fernsehen - erfolgt oder zu erwarten ist; ()
 - c) bei der zu erwarten ist, dass es sich auf die Nachbarkreise, angrenzende Regierungsbezirke, ein anderes Bundesland oder das Ausland auswirkt; ()
 - d) bei der die unverzügliche Einschaltung von Sachverständigen oder anderen Behörden erforderlich wird, ()
 - e) bei der ein Fischsterben festgestellt wird, ()
 - f) bei der Gefahr für die Trinkwassergewinnungsanlagen zu befürchten ist. ()
6. Meldungen, die im Rahmen des Internationalen Warn- und Alarmdienstes Rhein bzw. des Warnplans Weser gemeldet werden sowie Meldungen, die die Ruhr oder Westdeutsches Kanalnetz betreffen. ()

Anlage 2 zum RdErl. v. 9.9.2008

Meldung „Umwertalarm“

Allgemeine Angaben

Meldung eines Ereignisses an:

das MUNLV Abt. IV	☐
das MUNLV Abt. V	☐
die BR _____ (Bezeichnung)	☐
das LANUV	☐

Meldung durch: _____
(Name/Telefonnummer/E-Mail)

am: _____ (Datum/Uhrzeit)

Wer hat gemeldet?

Mitteilung über das Ereignis erhalten von:

(Bezeichnung der Stelle)

(Name/E-Mail)

(Telefonnummer/Faxnummer)

Mitteilung erhalten am: _____
(Datum/Uhrzeit)

Wann und wo ist es passiert?

Eintritt des Ereignisses: _____
(Datum/Uhrzeit)

Ort des Ereignisses: _____
(Bezeichnung)

Dauer des Ereignisses: _____
(Stunden/Tage/etc.)

Was ist passiert?

Angaben zum Ereignis:

(Art des Ereignisses/ Außenwirkung/Ursache/Verursacher/Schadstoffe/freigesetzte Mengen/Eigenschaften der Stoffe/ggf. Nr. des Anhangs I zur StörfallVO/WGK/Fischsterben/Messwerte und mögliche Auswirkungen auf die Gewässergüte/Auswirkungen auf die Nachbarkreise bzw. Nachbarstädte/etc.)

Personenschäden	Anzahl der Toten:
-----------------	-------------------

Anzahl der Verletzten: _____

Sachschäden (in T €):

Veranlasste Maßnahmen

Zuständigkeit und Weitergabe der Information

	Zuständig	Informiert
Warndienst Rhein	☐	☐
Warndienst Weser	☐	☐
LANUV NRW	☐	☐
Bezirksregierung _____ Dez: _____	☐	☐
Ordnungsamt _____	☐	☐
Kreisordnungsbehörde _____	☐	☐
Untere Wasserbehörde _____	☐	☐
Untere Abfallwirtschaftbehörde _____	☐	☐
Untere Bodenschutzbehörde _____	☐	☐
Untere Immissionsschutzbehörde _____	☐	☐
Gesundheitsamt _____	☐	☐
Wasserschutzpolizei _____	☐	☐
Wasserverband _____	☐	☐
Wasser- und Schifffahrtsdirektion	☐	☐
Sonstige Stelle: _____	☐	☐

Für weitergehende Untersuchungen wurden eingeschaltet:

Sondereinsatzdienst des LANUV NRW	☐
Rufbereitschaft der BR _____	☐
CVUA _____	☐
Externer Gutachter	☐
Sonstige Stelle: _____	☐

Weitere Schritte

Weitere Verfolgung durch:

(Name/E-Mail)

(Telefonnummer/Faxnummer)

(Bezeichnung der Stelle)

Ergänzender Bericht ist beabsichtigt: ja ☐ nein ☐

Bemerkungen

770

Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
IV-7- 031 002 0101 / IV-2-673/2-30369
v. 8. 8. 2008

Zur Durchführung von § 53 Abs. 1 Nr. 7 sowie § 54 des Landeswassergesetzes – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, ergeht folgende Verwaltungsvorschrift:

1

Allgemeines zum Abwasserbeseitigungskonzept

1.1

Rechtliche Vorschriften

1.1.1

Rechtsgrundlage

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 7 LWG i. V. m. § 53 Abs. 1 a LWG sowie § 54 Abs. 3 LWG haben die Gemeinden und Abwasserverbände die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu planen, zu errichten, zu erweitern oder den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik anzupassen. Der Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendigen Baumaßnahmen sind im Abwasserbeseitigungskonzept darzustellen.

1.1.2

Bezug zur Wasserrahmenrichtlinie

Zu den Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nach § 2 d Abs. 1 LWG und den Beiträgen zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten nach § 2 d Abs. 4 LWG gehören auch Maßnahmen im Abwasserbereich, die in den Abwasserbeseitigungskonzepten dargestellt werden.

1.2

Notwendige wasserrechtliche Verfahren

Das Konzept enthält keine prüffähigen Details zur technischen Lösung der einzelnen Vorhaben. Zu deren fachlichen und wasserrechtlichen Überprüfung sind die im Wasserrecht vorgeschriebenen Verfahren zur

- Erlaubnis der Abwassereinleitung oder Umstellung bereits erteilter Rechte und Befugnisse (§§ 2, 3, 5, 7 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – vom 19.8.2002 (BGBl. I S. 3246),
- Anzeige der Planung für Erstellung oder wesentliche Veränderung von Kanalisationsnetzen (§ 58 Abs. 1 LWG),
- Genehmigung von Bau, Betrieb und wesentlichen Änderungen von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 58 Abs. 2 LWG),
- Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte von Grundstücken (§ 53 Abs. 4 LWG) oder gewerbliche Betriebe (§ 53 Abs. 5 LWG)

durchzuführen.

Daraus können sich u.U. Änderungen des Konzepts oder zeitliche Verschiebungen ergeben. Sie werden bei der Fortschreibung des Konzepts gem. Nummer 5.1 berücksichtigt.

Das Abwasserbeseitigungskonzept bedarf nicht der Genehmigung durch die obere Wasserbehörde. Die obere Wasserbehörde hat den zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich mitzuteilen. Auf § 53 Abs. 1 a Satz 7 LWG wird hingewiesen.

2

Vorschriften für die Gemeinden

2.1

Vorlage

Die Gemeinde legt das Abwasserbeseitigungskonzept der oberen Wasserbehörde vor. Eine weitere Ausfertigung erhält die untere Wasserbehörde.

2.2

Mindestinhalt des Abwasserbeseitigungskonzepts

Das Abwasserbeseitigungskonzept muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Abwassereinleitungen, Übernahme- und Übergabestellen (Nummer 2.2.1),
2. Angaben zu Abwasseranlagen – Abwasserbehandlung, Misch- und Niederschlagswasserbehandlung, Misch- und Niederschlagswasserrückhaltung, Regenüberläufe, Pumpwerke (Nummer 2.2.2),
3. Angaben zu den Entwässerungsgebieten (Nummer 2.2.3),
4. Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungskonzept) (Nummer 2.2.4),
5. Art der unter den Nummern 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.4 erfassten Maßnahme (Nummer 2.2.5),
6. Verbindungen, Zuleitungen und Ableitungen (Nummer 2.2.6),
7. Notwendige Baumaßnahmen und deren Dringlichkeit (Nummer 2.2.7).

Soweit es zur Überprüfung des Abwasserbeseitigungskonzepts erforderlich ist, kann die obere Wasserbehörde im Einzelfall Ergänzungen fordern. Die Überprüfung erstreckt sich darauf,

- ob die noch notwendigen Baumaßnahmen vollständig aufgeführt sind und
- ob ihre Durchführung in angemessenen Zeiträumen vorgesehen ist.

Im Einzelnen ist zu beachten:

2.2.1

Erfassung der Abwassereinleitungen, Übernahme- und Übergabestellen

Es sind alle vorhandenen, zukünftigen oder zukünftig wegfallenden Abwassereinleitungen, Übernahmestellen und Übergabestellen einer Gemeinde zu erfassen:

- Einleitungen von Schmutzwasser aus Kläranlagen und Kleinkläranlagen,
- Einleitungen aus Mischwasser- und Regenwasserkanalisationen einschl. deren Behandlungsanlagen.

Nicht zu erfassen sind Einleitungen Dritter, z.B. Einleitungen von Abwasserverbänden, industriellen Direktleitungen oder private ortsnahe Niederschlagswassereinleitungen, bei denen die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 53 LWG nicht der Gemeinde obliegt.

Übernahme- / Übergabestelle ist die Stelle, an der die Gemeinde Abwasser der Trennkanalisation oder Abwasser der Mischkanalisation einer anderen Gemeinde oder von einem / an einen Abwasserverband zur weiteren Abwasserbeseitigung übernimmt / übergibt.

2.2.2

Angaben zur Abwasseranlagen-Abwasserbehandlung, Misch- und Niederschlagswasserbehandlung, Misch- und Niederschlagswasserrückhaltung, Regenüberläufe, Pumpwerke

Das Abwasserbeseitigungskonzept gibt Auskünfte über

- den Standort der zukünftigen, vorhandenen und wegfallenden Abwasseranlagen (einschl. Kleinkläranlagen),
- die Kapazität und Auslastung in Betrieb befindlicher Kläranlagen (Einwohnerwerte),
- die Maßnahmen zum Bau, zur Sanierung, Instandhaltung bzw. Erneuerung von Abwasseranlagen einschl. der Kapazität der Abwasserbehandlungsanlagen.

Jede Maßnahme ist mit einer gebietsbezogenen Ordnungsnummer gem. Nummer 4.3 zu versehen, die von der Gemeinde frei gewählt werden kann. Sofern für die

Einleitung eine entsprechende amtliche Einleitungsstellennummer zur Festsetzung der Abwasserabgabe erforderlich ist, ist diese für jede Maßnahme zur eindeutigen Zuordnung und datentechnischen Weiterverarbeitung anzugeben.

2.2.3

Angaben zu den Entwässerungsgebieten

2.2.3.1

Angaben zur Kanalisation

Die Entwässerungsgebiete sind abzugrenzen. Ein Kanalisationsnetz im Misch- und Trennverfahren ist definiert als die Gesamtheit der Kanäle und mit diesen in funktionalen Zusammenhang stehenden Sonderbauwerken.

Für die Entwässerungsgebiete sind jeweils Angaben zur Art des Entwässerungssystems erforderlich. Zu unterscheiden ist dabei in

- MS: Mischsystem (Mischwasserkanalisation)
- TS: Trennsystem

Sofern bei der Sanierung eines Entwässerungsgebietes eine Änderung des bisherigen Entwässerungssystems geplant ist, ist dieses bei der Bezeichnung der Maßnahme zu vermerken.

Um die Maßnahmen in den Teileinzugsgebieten auch nach übergeordneten Kriterien eindeutig zuordnen zu können, ist jede Maßnahme mit einer gebietsbezogenen Ordnungsnummer zu versehen, die von der Gemeinde frei gewählt werden kann. Dieser Ordnungsnummer ist zur eindeutigen Zuordnung und datentechnischen Weiterverarbeitung zusätzlich die für die Festsetzung der Abwasserabgabe vergebene Einleitungsstellennummer (gem. Nummer 2.2.2) zuzuordnen.

2.2.3.2

Angaben zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Zusätzlich sind die Gebiete abzugrenzen in denen das Schmutzwasser dauerhaft über Kleinkläranlagen entsorgt wird oder zukünftig werden soll sowie die Flächen der gewerblichen Betriebe, bei denen die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 53 Abs. 5 und 6 LWG auf Gewerbe- oder Industriebetriebe übertragen wurde oder zukünftig werden soll.

2.2.4

Angaben zur zukünftigen Beseitigung des Niederschlagswassers

In den Entwässerungsgebieten sollen Maßnahmen gem. § 53 Abs. 1b LWG unter Beachtung des § 51a LWG und der städtebaulichen Entwicklung ausgewiesen werden. Die beziehen sich

- a) auf geplante Maßnahmen in den Erweiterungsgebieten, die voraussichtlich bis zur Fortschreibung gem. Nummer 5.1.1 realisiert werden,
- b) auf die Maßnahmen nach Art. 11 WRRL, die in den bereits vorhandenen Entwässerungsgebieten noch nicht umgesetzt worden sind.

Um die Maßnahmen auch nach übergeordneten Kriterien eindeutig zuordnen zu können, ist jede ausgewiesene ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung mit einer gebietsbezogenen Ordnungsnummer zu versehen, die von der Gemeinde frei gewählt werden kann. Sofern es sich um vorhandene Bauwerke handelt, sind diese von den Gemeinden den Bauwerksnummern der landesweiten Datenbanken zuzuordnen.

2.2.5

Angaben zur Art der unter Nummer 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.4 erfassten Maßnahme

Die jeweilige Maßnahme ist der Art nach den folgenden Rubriken zuzuordnen:

- A1: Kanalisation – Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation)
- A2: Kanalisation – Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen
- A3: Kanalisation – Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen

- A4: Schmutzwasserkanalisation – Maßnahmen zur Fremdwassersanierung
- A5: Mischwasserkanalisation – Maßnahmen zur Fremdwassersanierung
- A6: Kommunale Kläranlagen – Maßnahmen ohne Beeinflussung der Ablaufqualität
- A7: Kommunale Kläranlagen – Maßnahmen mit Beeinflussung der Ablaufqualität
- A8: Behandlung von Mischwasser (RÜB, RBF, etc.)
- A9: Behandlung von Niederschlagswasser (RKB, RBF, etc.)
- A10: Regenwasserrückhaltung vor Einleitung
- A11: Maßnahmen im Gewässer, die zur Kompensation für die negativen Auswirkungen von Mischwasser- und Niederschlagswasser-Einleitungen dienen, soweit sie abwassergebührenrelevant sind
- A12: Versickerungsanlage
- A13: Ortsnahe Einleitung
- A14: Wegfall einer punktuellen Einleitung
- A15: Umbau offener Abwasserkanäle
- A16: Planungen, die keiner Maßnahme direkt zugeordnet werden können (z.B. BWK-M3-Nachweis, Konzepterstellung, N-A-Modelle)

2.2.6

Angaben zu Verbindungen, Zuleitungen und Ableitungen

Anzugeben sind die vorhandenen, zukünftigen oder zukünftig wegfallenden

1. Verbindungen von Entwässerungsgebieten der Schmutz- und Mischwassernetze sowie der Niederschlagswassernetze untereinander,
2. Zuleitungen zu den Abwasserbehandlungsanlagen sowie die vorhandenen, zukünftigen oder zukünftig wegfallenden Ableitungen zu den Abwassereinleitungen oder Übergabestellen,
3. Ableitungen zu den Abwassereinleitungen aus der Mischwasser- und Niederschlagswasserkanalisation,
4. Übernahmestellen für Abwasser aus dem Gebiet einer anderen Gemeinde oder eines Abwasserverbandes, die Zuleitung zur Abwasserbehandlungsanlage und die Ableitung zur Abwassereinleitung.

Dies gilt auch für die noch zu kanalisierenden Gebiete (Erweiterungsmaßnahmen).

2.2.7

Angaben über die Baumaßnahmen und deren Dringlichkeit

2.2.7.1

Die jeweils nach Nummer 2.2.5 notwendigen Baumaßnahmen sind getrennt für die einzelnen Abwassereinleitungen bzw. für die einzelnen Entwässerungsgebiete aufzuführen. Dabei können mehrere kleine zusammenhängende Vorhaben unter einer Sammelbezeichnung zusammengefasst werden. Darüber hinaus ist die Investition in Sanierungsmaßnahmen in absoluten Ausgaben (in Euro) anzugeben.

2.2.7.2

Die Prioritätensetzung einer Maßnahme hat sich nach der Erreichung der sich aus § 2 LWG ergebenden Ziele sowie aus einem ggf. vorliegenden Maßnahmenprogramm nach § 2d und § 2e LWG ergebenden Anforderungen zu richten und damit insbesondere der Abwehr von Gefahren und dem Schutz des Wohls der Allgemeinheit. Bei den Maßnahmen, die mit Ordnungsverfügungen oder sonstigen Entscheidungen versehen sind, ist die Angabe der damit verbundenen Fristen erforderlich.

2.2.7.3

Neben den Angaben zum Baubeginn sind die ermittelten Kosten der einzelnen Maßnahmen wie folgt auszuweisen:

- Für die ersten 6 Jahre sind für jede Maßnahme die voraussichtlich jährlich anfallenden Kosten anzugeben

ben. Die Angaben zum Baubeginn sind verbindlich, sofern keine Abweichungen gem. Nummer 5.1.2 mitgeteilt werden.

- Für die weiteren sich anschließenden 6 Jahre sind die Maßnahmen anzugeben, die in diesem Zeitraum begonnen werden sollen. Die Angaben zum voraussichtlichen Baubeginn sind bei jeder Fortschreibung des ABK zu überprüfen. Die Kosten bei mehrjährigen Maßnahmen sind als Gesamtsumme anzugeben.

Die Kostenermittlungen sollen dem derzeitigen Stand der Planung und allgemeinen Erfahrungssätzen für vergleichbare Vorhaben nach dem Preisniveau zur Zeit der Schätzung entsprechen.

2.3

Besonderheiten in Gebieten der Abwasserverbände

Ist die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 54 Abs. 1 LWG aufgeteilt, sind das kommunale Abwasserbeseitigungskonzept und die Planungen und Tätigkeiten des Verbandes sachlich und zeitlich abzustimmen. Eine Übernahme gem. § 54 Abs. 2 LWG ist schon dann anzunehmen, wenn der Verband beschließt, eine Maßnahme durch ein bestimmtes Projekt innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu realisieren. Der Verband ist bei der Erarbeitung des Abwasserbeseitigungskonzepts gem. § 53 Abs. 1a LWG zu beteiligen. Im Abwasserbeseitigungskonzept sind die Maßnahmen des Verbands zur Beseitigung des kommunalen Abwassers nachrichtlich auszuweisen. Maßnahmen, die erst nach Fertigstellung vom Verband übernommen werden, sind von der Kommune auszuweisen. Darüber hinaus sind Ausgleichszahlungen gem. § 55 LWG ggf. separat auszuweisen.

Die dabei an die Bestimmtheit der zeitlichen Festlegungen zu stellenden Anforderungen entsprechen denen nach Nummer 2.2.7.2. Dabei sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden.

2.3.1

Fallgruppe 1: Übernahme des Abwassers ist bereits erfolgt

Der Verband übernimmt das Abwasser aus einzelnen oder allen Entwässerungsgebieten der Gemeinde, reinigt es in einer Verbandskläranlage und leitet es anschließend in ein Gewässer ein.

In diesen Fällen ist im Übersichtsplan oder einem besonderen Hinweisblatt für jede Übergabestelle die zugehörige Verbandskläranlage zu benennen.

2.3.2

Fallgruppe 2: Übernahme des Abwassers aus bereits kanalisiertem Entwässerungsgebieten soll künftig erfolgen

Der Verband wird zukünftig das Abwasser aus bereits kanalisiertem Entwässerungsgebieten in eine Verbandskläranlage übernehmen.

In diesen Fällen wird die derzeitige Einleitung der Gemeinde im Abwasserbeseitigungskonzept erfasst und ggf. die Angaben zum Baubeginn der Verbandskläranlage (entspr. Nummer 2.2.7.2) nachrichtlich aufgenommen. Die Kostenschätzung entfällt.

2.3.3

Fallgruppe 3: Übernahme des Abwassers aus noch nicht kanalisiertem Entwässerungsgebieten soll künftig erfolgen

Der Verband wird das Abwasser aus noch nicht kanalisiertem Entwässerungsgebieten im Anschluss an die Kanalisierung in eine vorhandene oder geplante Verbandskläranlage übernehmen. Für die künftige Zuleitung zur Verbandskläranlage sind Angaben entsprechend Nummer 2.3.1 erforderlich.

2.3.4

Spätere Übernahme durch den Verband

Solange der Abwasserverband die Übernahme des Abwassers noch nicht in seine Verbandsplanung aufgenommen hat, ist die Gemeinde selbst zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die noch notwendigen Maßnahmen sind im Konzept als eigene Maßnahmen der Gemeinde vorzusehen.

2.4

Übergabe von Abwasser an eine andere Gemeinde

Die Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 sind entsprechend anzuwenden.

3

Vorschriften für die Abwasserverbände

3.1

Vorlage

Die Verpflichtung zur Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzepts (Verbandskonzept zur Abwasserbeseitigung) nach § 54 Abs. 3 LWG wird durch Vorlage bei der oberen Wasserbehörde erfüllt. Solange der Verband die Maßnahmen der Abwasserbeseitigung, zu denen er nach § 54 Abs. 1 LWG verpflichtet ist, noch nicht durchführt, nehmen die Gemeinden die notwendigen Sanierungsmaßnahmen im Benehmen mit dem Abwasserverband in das kommunale Abwasserbeseitigungskonzept auf.

Das erteilte Benehmen der Gemeinden ist im Konzept zu belegen. Hierzu sind die schriftlichen Erklärungen der Gemeinden in den jeweiligen Verbandsgebieten dem ABK in Abschrift als Anlage beizufügen.

Eine weitere Ausfertigung des Abwasserbeseitigungskonzepts erhalten nachrichtlich die vom jeweiligen Konzept betroffenen Gemeinden sowie die unteren Wasserbehörden.

3.2

Mindestinhalt des Abwasserbeseitigungskonzepts

Das Abwasserbeseitigungskonzept muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Abwassereinleitungen, Übernahme- und Übergabestellen (Nummer 3.2.1),
2. Angaben zu Abwasseranlagen, soweit hierfür eine Verpflichtung gem. § 54 Abs. 1 LWG besteht, Abwasserbehandlung, Misch- und Niederschlagswasserbehandlung, Misch- und Niederschlagswasserrückhaltung, Regenüberläufe, Pumpwerke (Nummer 3.2.2),
3. Angaben zu den Einzugsgebieten (Nummer 3.2.3),
4. Art der unter der Nummer 3.2.2 erfassten Maßnahme (Nummer 3.2.4),
5. Notwendige Baumaßnahmen und deren Dringlichkeit (Nummer 3.2.5).

Soweit es zur Überprüfung des Abwasserbeseitigungskonzepts erforderlich ist, kann die obere Wasserbehörde im Einzelfall Ergänzungen fordern. Die Überprüfung erstreckt sich darauf,

- ob die noch notwendigen Baumaßnahmen vollständig aufgeführt sind und
- ob ihre Durchführung in angemessenen Zeiträumen vorgesehen ist.

Im Einzelnen ist zu beachten:

3.2.1

Erfassung der Abwassereinleitungen, Übernahme- und Übergabestellen

Es sind alle vorhandenen, zukünftigen oder zukünftig wegfallenden Abwassereinleitungen, Übernahmestellen und Übergabestellen eines Abwasserverbandes zu erfassen:

- Einleitungen von Schmutzwasser aus Kläranlagen,
- Einleitungen aus Mischwasser- und Regenwasserkanalisationen einschl. deren Behandlungsanlagen.

Nicht zu erfassen sind Einleitungen Dritter, z.B. Einleitungen von Gemeinden, industriellen Direkteinleitern oder private ortsnahe Niederschlagswassereinleitungen, bei denen die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 53 LWG nicht dem Abwasserverband obliegt.

Das vom Abwasserverband zu behandelnde Abwasser übernimmt er an der im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegten Übernahmestelle. Übernahmestelle ist der Punkt, von dem aus den Abwasserverband die öffentlich-rechtliche Verantwortung für die weiteren Maßnahmen der Abwasserbeseitigung trifft. In Sonderfällen

kann der Abwasserverband das übernommene Abwasser an einer festzulegenden Übergabestelle zum Weitertransport einer Gemeinde wieder übergeben und später das Abwasser erneut übernehmen.

3.2.2

Angaben zur Abwasseranlagen-Abwasserbehandlung, Misch- und Niederschlagswasserbehandlung, Misch- und Niederschlagswasserrückhaltung, Regenüberläufe, Pumpwerke

Die Vorschriften der Nummer 2.2.2 sind analog anzuwenden.

3.2.3

Angaben zu den Einzugsgebieten

Der Planungsraum eines Abwasserbeseitigungskonzepts bezieht sich grundsätzlich auf das Einzugsgebiet einer Kläranlage. Dieses Einzugsgebiet kann mehrere Gemeinden oder Teilgebiete von Gemeinden umfassen. Mehrere Gemeindegebiete können in einem Konzept zusammengefasst werden, sofern die Vergleichbarkeit und Abstimmung mit den kommunalen Konzepten gewährleistet bleibt.

3.2.4

Angaben zur Art der unter Nummer 3.2.2 erfassten Maßnahme

Die Vorschriften der Nummer 2.2.5 sind analog anzuwenden.

3.2.5

Notwendige Baumaßnahmen und deren Dringlichkeit

Die Vorschriften der Nummer 2.2.7.2 und 2.2.7.3 sind analog anzuwenden.

4

Form und Inhalt der Darstellung

Der Mindestinhalt des Abwasserbeseitigungskonzepts ist in einem Übersichtsplan gem. Nummer 4.1 und in digitaler Listenform gem. Nummer 4.2 darzustellen.

4.1

Übersichtsplan

Die Erstellung des Übersichtsplans soll GIS-gestützt erfolgen. Es ist auch ausreichend, wenn die Übergabe der Daten in einem geeigneten EDV-Format erfolgt. An den Übersichtsplan sind folgende Anforderungen zu stellen:

1. bei Gemeinden im Maßstab bis 1:25000; bei Abwasserverbänden im Maßstab bis 1:50000,
2. Kennzeichnung der Einleitungen sowie Übernahme- und Übergabestellen gem. Nummer 2.2.1 bzw. 3.2.1,
3. Kennzeichnung der Standorte, Kapazität und Maßnahmen der Abwasseranlagen gem. Nummer 2.2.2 bzw. 3.2.2,
4. bei Gemeinden die Abgrenzung der Kanalisation gem. Nummer 2.2.3; bei Abwasserverbänden die Abgrenzung der Einzugsgebiete gem. Nummer 3.2.3,
5. Umgrenzung der Schutzzonen I bis III von ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzbereichen,
6. Umgrenzung der festgesetzten oder ermittelten Überschwemmungsgebiete,
7. bei Gemeinden zusätzlich:
 - Kennzeichnung der zukünftigen Beseitigung des Niederschlagswassers sowie der Einleitungen aus Versickerungsanlagen und der ortsnahen Regenwassereinleitungen gem. Nummer 2.2.4,
 - schematische Darstellung der Verbindungen, Zuleitungen und Ableitungen gem. Nummer 2.2.6; die Darstellung des genauen Verlaufs der Sammler ist nicht erforderlich.

In den Übersichtsplan sind auch die Ordnungsnummern der Abwassereinleitungen und Übergabestellen sowie der Entwässerungsgebiete gem. Nummer 4.3 einzutragen. Die Farben und Symbole sind entsprechend der Anlage 2 zu wählen. Der Übersichtsplan kann für einzelne Kläranlageneinzugsgebiete separat erstellt werden.

4.2

Listen

Alle notwendigen Maßnahmen sind in einer datentechnisch weiterverarbeitbaren Form in ihrer zeitlichen Abfolge in der Liste nach dem Muster der Anlage 1 zusammenzustellen. Hierzu sind die von der Landesverwaltung zur Verfügung gestellten DV-Instrumente zu verwenden.

Bei den Maßnahmen ist der Rechts- und Hochwert der Einleitung (siebenstellig) für eine eindeutige räumliche Zuordnung anzugeben. Ergänzend ist die Maßnahme einem Gewässer zuzuordnen.

4.3

Ordnungsnummern

Für eine eindeutige Zuordnung von Abwassereinleitungen und Übergabestellen, den Entwässerungsgebieten für TS und MS sowie den Baumaßnahmen ist eine systematische, fortlaufende Nummerierung durch die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten zu wählen, die eine eindeutige Zuordnung zwischen den Übersichtsplänen und der Tabelle gem. Anlage 1 herstellen.

5

Schlussbestimmung

5.1

Fortschreibung und Umsetzung

5.1.1

Fortschreibung

Gem. § 53 Abs. 1a LWG ist das Abwasserbeseitigungskonzept jeweils im Abstand von 6 Jahren fortgeschrieben vorzulegen. Abwasserbeseitigungskonzepte, die vor dem 11.5.2005 der oberen Wasserbehörde vorgelegt wurden, sind rechtzeitig vor Ablauf der ersten Zeitstufe (5 Jahre) fortzuschreiben und vorzulegen. Die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes soll mindestens 6 Monate vor Ablauf der Frist der oberen Wasserbehörde geleitet werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer ein neues Abwasserbeseitigungskonzept vorliegt.

5.1.2

Zeitliche und inhaltliche Änderung

Sofern sich zeitliche oder inhaltliche Änderungen im Abwasserbeseitigungskonzept ergeben, ist die Gemeinde oder der Abwasserverband verpflichtet, bis zum 31.3. über die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zu berichten. Hierzu ist die Liste mit den notwendigen Maßnahmen zu aktualisieren und der oberen Wasserbehörde auf elektronischem Wege zu übersenden. Dabei sind in der Spalte Umsetzungszustand der Anlage 1 gesondert zu kennzeichnen und ggf. in einem separaten Bericht zu begründen:

- Maßnahmen, die bereits durchgeführt sind,
- Maßnahmen, die im Bau / in der Realisierung sind,
- Maßnahmen, deren Realisierung sich zeitlich verschiebt und die Gründe dafür,
- Maßnahmen, die nicht mehr notwendig sind, mit Angabe der Gründe für den Wegfall,
- Maßnahmen, die neu hinzugekommen sind.

5.2

Anlagen

Hinweise zu den Anlagen 1 und 2 stehen unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/abwasser/index.php>

5.3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Die RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 27.12.2007 (MBl. NRW. 2008, S. 27/SMBI. NRW. 770) und v. 13.10.2003 (MBl. NRW. S. 1675/SMBI. NRW. 770) werden aufgehoben.

Gesamtzusammenstellung aller notwendigen Maßnahmen nach der zeitlichen Abfolge

Gesamtzusammenstellung der geplanten Maßnahmen im Zeitraum 20xx bis 20xx

ABK-Aufstellung/Fortschreibung oder Bericht gem. Teil V Nr. 1.1 oder 1.2 **.

Bezirksregierung**.

Gemeindenname / Abwasserverband:

Gemeindekennziffer (nur Gemeinde):

Ordnungs- nr.	Träger der Maßnahme	Bezeich- nung	Art der Maß- nahme gem. Teil II, Nr. 2.5	Umsetzungs- zustand** gem. Teil V, Nr. 1.2	Bau- beginn	Kosten in Tausend Euro (T€)					Kosten in 20(xx) - 20(xx+5) in T €	Kosten in 20(xx+6) - 20(xx+11) in T €	Gesamt- kosten in T €
						20xx	20(xx+1)	20(xx+2)	20(xx+3)	20(xx+4)	20(xx+5)		
Nr.	Text	Text	Kennziffer	Kennziffer	Jahr								

* gem. landesweiter Kataloge

** gem. Tabelle

*** sofern die amtliche Einleitungsstellennummer oder die Zurodnung zu einer Bauwerksnummer der landesweiten Katalogen erfolgt, wird der Rechts- und Hochwert bei der zentralen Zusammenführung der Daten automatisch ausgefüllt

Ordnungs- nummer	Amtliche Einleitungs- stellen- nummer ***	Klär- anlagen- nummer(n) *	Nr. Mischwasser- entlastungs- bauwerk *	Nr. Bauwerk Trenn- kanalisation *	Einleitung		Gewässer				Bemerkung
					Rechts- wert	Hoch- wert	Gewässer Kennzahl	Stationierung in km	Art der Stationierung**	Gewässer- name nicht stat.	
Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.			Kennzahl	in km	Kennziffer	Text	Text

zur Spalte „Einleitung“: Rechts- und Hochwert als 7-stellige Zahl. Bei Kanalbaumaßnahmen kann der Rechts- und Hochwert der nächsten Einleitung (z.B. Bauwerk, an dem ein Abschlag erfolgt) angegeben werden.

Art der Stationierung:

0	nicht stationiertes Gewässer
1	stationiertes Gewässer
2	Grundwasser (unterirdisch)
3	nicht durchflossener See
99	keine Angabe

Umsetzungszustand:

0	Durchgeführt
1	Im Bau
2	Realisierung zeitlich verschoben
3	Gestrichen
4	Neue Maßnahme

Aufstellung / Fortschreibung / Bericht:

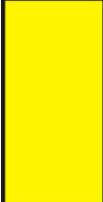
0	ABK-Aufstellung oder ABK-Fortschreibung (6-Jahres-Turnus) gem. Teil V, Nr. 1.1
1	Bericht gem. Teil V, Nr. 1.2

Bezirksregierung:

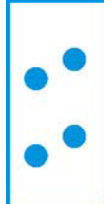
1	BR Düsseldorf
3	BR Köln
5	BR Münster
7	BR Detmold
9	BR Arnsberg

Anlage 2 zum RdErl. v. 8.8.2008

Darstellung der zu verwendenden Symbole

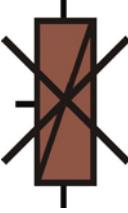
Nr.	Begriff	Planzeichen in farbiger Darstellung	Kennfarbe bei farbiger Darstellung	Bemerkungen
1	Grenzen			
1.1	Politische Grenzen			
1.1.1	Landesgrenze	3a a 		
1.1.2	Regierungsbezirke	3a a 	schwarz	
1.1.3	Kreisgrenze	2a a 		
1.1.4	Gemeindegrenze	2a a 		
1.2	Verbands-, Versorgungs- oder Entwässerungsgebiete (bei flächiger Darstellung Transparenz der Farbe)		schwarz	
1.2.1	Einzugsgebiet einer Abwasseranlage bei Mischverfahren (vorhanden / geplant)	 	gelb	Bei mehreren KA-Einzugsgebieten in einer Gemeinde sollen die KA-Einzugsgebiet unterschiedliche Gelb-Färbungen oder Gelb-Schattierung erhalten

1.2.2	Einzugsgebieten einer Abwasseranlage bei Trennverfahren (vorhanden / geplant)	 	grün	Bei mehreren KA-Einzugsgebieten in einer Gemeinde sollen die KA-Einzugsgebiet unterschiedliche Grün-Färbungen oder Grün-Schattierung erhalten
1.2.3	Entwässerungsgebiet mit Voraussetzung für die Versickerung (geplant)		grün	
1.2.4	Entwässerungsgebiet mit Voraussetzung für die ortsnahe Einleitung (geplant)		grün	
1.2.5	Entwässerungsgebiet in dem die Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Gewerbebetrieb übertragen wurde		schwarz	
1.3	Wasserschutzgebiet	festgesetzt		
	Zone I		blau	
	Zone II			
	Zone III A			
	Zone III B			

1.4	Überschwemmungsgebiete	festgesetzt		ermittelt			
1.4.1	Darstellung als Linie Überschwemmungsgebiet					blau	Anmerkung: Bei nicht rechtlich festgesetzten Gebieten kann zusätzlich in Klammern das Datum des Hochwassers oder der Hochwasserstand mit Wiederkehrzeit (z.B. HW ₁₀₀) angeschlossen werden
1.4.2	Darstellung als Fläche: Überschwemmungsgebiet					blau	Anmerkung: Für Unterlagen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten soll die flächenhafte Darstellung gewählt werden.
1.4.3	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet – Bestand					blau	
1.5	Gewässer					blau	Gewässername ggf. angeben
2	Einleiten und Einbringen von Abwasser	vorhanden		geplant			
2.1	In das Grundwasser: NW: umrahmt SW / MW: vollflächig					vorhanden: schwarz geplant: rot	Einleitungsart angeben: bei NW: Au, bei SW: angeschl. EW, bei MW: Au und angeschl. EW
2.2	In oberirdische Gewässer NW: umrahmt MW / SW: vollflächig						

3	Abwasseranlagen										
3.1	Abwasserkanäle										
3.1.1	Abwasserkanäle		vorhanden 	geplant 		vorhanden: schwarz geplant: rot	Geplant = jede geplante Baumaßnahme (erstmalige Errichtung und Sanierung)				
3.1.2	Teilentwässerungsgebiete			<table border="1"><tr><td>5</td></tr><tr><td>0,25</td></tr><tr><td>50</td></tr></table>	5	0,25	50			Bezeichnungen der Teilgebiete: Oben: Teilgebietsnummer Mitte: Teilgebietsfläche in ha - Unten: befestigte Fläche in ha bzw. Abflussbeiwert in %	
5											
0,25											
50											
3.1.3	Übernahmestelle		vorhanden 	geplant 		vorhanden: schwarz geplant: rot					
3.1.4	Übergabestelle		vorhanden 	geplant 		vorhanden: schwarz geplant: rot					
3.2	Bauwerke		vorhanden	geplant							
3.2.1	Pumpwerk					vorhanden: kupferbraun geplant: rot					

		vorhanden	geplant		
3.2.2	Regenüberlauf			vorhanden: kupferbraun geplant: rot	
3.2.3	Niederschlagswasserbe- handlung	z.B.: RÜB 	z.B.: RÜB 	vorhanden: kupferbraun geplant: rot	RÜB Regenüberlaufbecken RKB Regenklärbecken SK Stauraumkanal RBF Retentionsbodenfilter
3.2.4	Regenrückhaltung	z.B.: RRB 	z.B.: RRB 	vorhanden: kupferbraun geplant: rot	RRB Regenrückhaltebecken RRK Regenrückhaltekanal
3.2.5	Kläranlage			vorhanden: kupferbraun geplant: rot	BB Belebungsanlage BBS Belebungsanlage mit Schlammstabilisierung SBRAufstauanlage TK Tropfkörperanlage FA Festbettanlage MA Membrananlage SO Sonder-/sonstiges Verfahren
	Beispiel: Kläranlage für 50.000 EW; Tropfkörper vorhanden	TK  50.000 EW			

3.2.6	Kleinkläranlage, bestehend			grün	
		vorhanden	geplant		
3.2.7	Versickerungsanlage			vorhanden: kupferbraun geplant: rot	
3.3	Zukünftig wegfallend				
	Beispiel: Regenüberlauf zukünftig wegfallend				

II.**Ministerpräsident****Honorarkonsularische Vertretung der
Republik Mosambik, Bonn,
Löschung des Exequaturs**

Bek. d. Ministerpräsidenten – 02.56-1/07
v. 2.10.2008

Das Herrn Heinz Beier am 11.2.2008 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Mosambik in Bonn mit dem Konsularbezirk Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland ist mit Ablauf des 24.9.2008 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Mosambik in Bonn ist somit geschlossen.

– MBl. NRW 2008 S. 539

**Berufskonsularische Vertretung der
Tschechischen Republik, Bonn,
Löschung des Exequaturs**

Bek. d. Ministerpräsidenten – 03.48-1/04
v. 9.10.2008

Das Herrn Josef Hlobil am 20.9.2004 erteilte Exequatur als Generalkonsul der Tschechischen Republik in Bonn mit dem Konsularbezirk Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland ist mit Ablauf des 22.9.2008 erloschen.

– MBl. NRW 2008 S. 539

**Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Feststellung
gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung**

Bek. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– IV-2 – 811/4-24459/8 –
v. 24.9.2008

Auf Antrag der VERLO GmbH & Co. KG, jetzt Veolia Umweltservice Dual GmbH, Kruppstraße 5, 41540 Dormagen (nachstehend Antragstellerin genannt) vom 26.5.2008, ergänzt durch Nachträge vom 27.6., 22.7., 4.8., 7.8., 13.8., 19.8., 3.9. und 8.9.2008, ergeht gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.8.1998 (BGBl. I S. 2379) in der derzeit geltenden Fassung der folgende Bescheid:

I.

Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ein System eingerichtet hat, das eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunststoff, Papier, Pappe und Karton sowie Verbunden beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleistet.

II.

Die Feststellung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1.

Im Hinblick auf den vollständigen Nachweis der flächendeckenden Erfassung von Verkaufsverpackungen hat die Antragstellerin innerhalb von vier Monaten nach Be-

kanntgabe dieses Bescheids für diejenigen Vertragsgebiete, für die noch keine Verträge abgeschlossen wurden, rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge mit Entsorgungern (sog. Leistungsverträge) über die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen vorzulegen. Können für einzelne Vertragsgebiete keine Verträge innerhalb dieser Frist vorgelegt werden, so ist nachzuweisen, dass den Entsorgungsdienstleistern angemessene Vertragsangebote unterbreitet wurden und dass tatsächlich die Sammlung und Verwertung ungeachtet fehlender Vertragsabschlüsse durchgeführt wird.

2.

Für die Vertragsgebiete, in denen für eine Sortierung und Verwertung der Verpackungen noch keine Verträge abgeschlossen wurden, hat die Antragstellerin innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge vorzulegen.

3.

Die Antragstellerin hat Leistungsverträge und Sortier- und Verwertungsverträge, die erst nach dem Zeitpunkt dieser Feststellung rechtsverbindlich unterzeichnet werden sollen (s. Auflagen zu Ziff. 1 und 2), mit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides rückwirkender Geltung abzuschließen.

4.

Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids sind für alle entsorgungspflichtigen Körperschaften rechtsverbindlich unterzeichnete Abstimmungserklärungen vorzulegen. Soweit Abstimmungserklärungen nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt werden können, ist nachzuweisen, dass den entsorgungspflichtigen Körperschaften geeignete und den Anforderungen des § 6 Abs. 3 VerpackV entsprechende Abstimmungsangebote vorgelegt wurden.

5.

Hinsichtlich der Auflagen zu Ziff. 1 bis 4 hat die Antragstellerin der Feststellungsbehörde monatlich über den aktuellen Sachstand zu berichten.

6.

Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids hat die Antragstellerin der Feststellungsbehörde eine Aufstellung darüber vorzulegen, welche Verpflichteten sich mit welchen Mengen an ihrem System beteiligen.

7.

Die Verwertung der Verpackungen aus Kunststoff und Kunststoffverbunden ist nur in Betrieben zulässig, die von einer unabhängigen sachverständigen Stelle geprüft und zertifiziert worden sind. Vor einer Belieferung muss die sachverständige Stelle zumindest im Anschluss an die Erstbegehung die vorläufige Unbedenklichkeit der Belieferung bescheinigen.

Zusätzlich ist bei einer Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gemäß EG-Abfallverbringungsverordnung bedarf. Den Originaldokumenten sind Übersetzungen in deutscher Sprache von vereidigten Übersetzern beizufügen.

8.

Soweit im Rahmen des Systems die Zwischenlagerung aussortierter Wertstoffe vorgesehen ist, hat die Antragstellerin dies der Feststellungsbehörde unter Benennung der Anlage unverzüglich mitzuteilen.

9.

Die Antragstellerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen des Systems betriebenen Anlagen den rechtlichen Anforderungen entsprechend zugelassen sind.

Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass der Feststellungsbehörde oder von ihr beauftragten Dritten Zutritt zu den im Rahmen des Systems genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in Unterlagen gewährt wird.

10.

Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass die Anteile der ihr im Verhältnis zu anderen Systemen nach § 6

Abs. 3 VerpackV zuzuordnenden Verpackungsmengen regelmäßig ermittelt werden. Ist zu diesem Zweck eine Clearingstelle der Systeme nach § 6 Abs. 3 VerpackV eingerichtet, hat sich die Antragstellerin hieran zu beteiligen. Die Angaben zu den Anteilen der Verpackungsmengen sind den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Berechnung von Kosten- und Entgeltansprüchen im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 10 VerpackV erforderlich ist.

11.

Der von der Antragstellerin bis zum 1. Mai eines jeden Jahres nach Anhang I (zu § 6) Nummer 3 Abs. 4 VerpackV zu erbringende Nachweis der erfassten und verwerteten Mengen hat gemäß der „LAGA-Richtlinie über die Anforderungen an Mengenstromnachweise und deren Prüfung durch Sachverständige“ gemäß Anhang I zu § 6 VerpackV, Mitteilung der LAGA Nr. 37 (veröffentlicht unter www.laga-online.de), in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

Da die Antragstellerin die Erfassungslogistik der bisher tätigen dualen Systeme mitbenutzt, muss die Aufteilung der Sammelmengen und ihre Zuordnung zum System der Antragstellerin in Abgrenzung zu den anderen Systemen transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

In den Mengenstromnachweis dürfen nur Mengen aufgenommen werden, die aus Gebietskörperschaften stammen, für deren Bundesland die Antragstellerin eine Anerkennung als System nach § 6 Abs. 3 VerpackV besitzt. Insoweit ist auch der Ausgleich von Mehrmengen zwischen Gebietskörperschaften beschränkt.

12.

Die Antragstellerin hat jederzeit Sicherheit für den Fall zu leisten, dass der Betrieb des Systems eingestellt wird, damit die Entsorgung der in den Sammeleinrichtungen des Systems tatsächlich erfassten Verpackungen finanziell gewährleistet wird. Dieses kann nach gegenwärtiger Rechtslage u. a. durch eine Patronatserklärung erfolgen.

13.

Weitere Auflagen sowie Ergänzungen von Auflagen bleiben vorbehalten.

14.

Die Feststellung kann gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW widerrufen werden, wenn die Antragstellerin eine der in Ziff. 1 bis 6 genannten Auflagen nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist erfüllt. Sie kann auch widerrufen werden, wenn die Antragstellerin keine ausreichende Sicherheit gemäß Ziff. 12 gewährleistet.

III.

Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

IV.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

– MBl. NRW.2008 S. 539

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand Juli 2008, ist Mitte August erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf. Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569